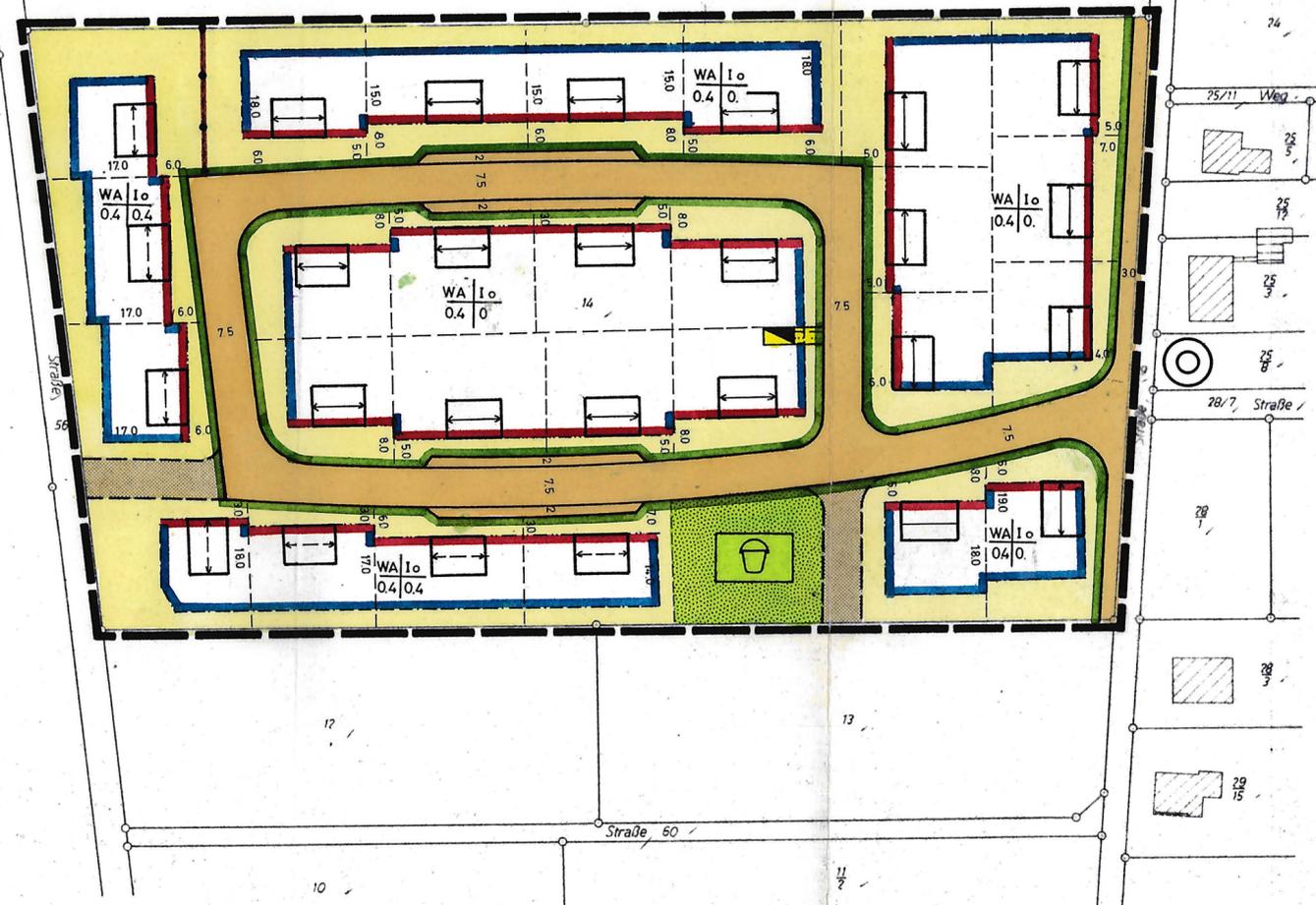


Kreis Lingen
Gemarkung Freren
Gemeinde Freren
Flur 30
Maßstab 1:1000
V303/68



Die Baugrenzen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.11.1968). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu festgesetzten Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei.



4. MRZ. 1969

Katasteramt
Verm.-Oberrat

Daubert RK 00172

Nur für den Eigengebrauch bestimmt!
Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.
Dr. Hartmut Scholz, Landesplaner

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.4 0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUMASSENAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FIRSTRICHTUNG

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

GEMEINBEDARFSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHE

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGE

- VERSORGSFLÄCHE
- BRUNNEN
- TRAFU

GRÜNFLÄCHE

- GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- PRIVATE FREIFLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

NIVELLEMENT

STADT FREREN

LANDKREIS LINGEN

DER RAT DER STADT FREREN HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.12.1968 GEMÄSS § 2 ABS. 1 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

Prinschen
BÜRGERMEISTER



FREREN, DEN 27.12. 1968

STADTDIREKTOR

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 7.2. 1969 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIORT 1

Scholz
ORTSPLANER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 7.1. 1969 BIS 7.2. 1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.



FREREN, DEN 10.2. 1969

STADTDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 17.2. 1969 DURCH DEN RAT DER STADT FREREN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

Prinschen
BÜRGERMEISTER



FREREN, DEN 17.2. 1969

STADTDIREKTOR

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 196 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM BIS 196 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FREREN, DEN 196

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 196

FREREN, DEN 196

STADTDIREKTOR